

# T8 Vorsteuer (Rest)

## § 15a UStG - Berichtigung der Vorsteuer

▼ Wiederholung: Wie war das nochmal mit § 15a UStG und entnahmen / Veräußerungen (en bloc Berichtigung) [Seite 64]

—> A 15a.2 (9)

### Beispiel:

1Ein Betriebsgrundstück, das vom 1. 1. 01 bis zum 31. 10. 01 innerhalb des Unternehmens zur Ausführung zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze verwendet worden ist, wird am 1. 11. 01 nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG steuerfrei veräußert.

2Für die Berichtigung ist die Veräußerung so anzusehen, als ob das Grundstück ab dem Zeitpunkt der Veräußerung bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums nur noch zur Ausführung von Umsätzen verwendet würde, die den Vorsteuerabzug ausschließen. 3Entsprechendes gilt bei einer steuerfreien unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG.

▼ Übungsfall zur Entnahme bei § 15a UStG [NICHT IM SKRIPT]

### Sachverhalt

Arzt kauft sich am 1.7.19 einen Pkw für 100.000 € + 19.000 € USt (100 % Unternehmensvermögen). Die Nutzung 19 lt. Fahrtenbuch entspricht der geplanten Nutzung. Es werden folgende km zurückgelegt:

|               | Fahrten für Praxis | Fahrten Wohnung-Praxis | Private Fahrten   | Summe     |
|---------------|--------------------|------------------------|-------------------|-----------|
| 1.7.-31.12.19 | 10.000 km (33,3 %) | 15.000 km (50 %)       | 5.000 km (16,7 %) | 30.000 km |

|              | Fahrten für Praxis | Fahrten Wohnung-Praxis | Private Fahrten  | Summe     |
|--------------|--------------------|------------------------|------------------|-----------|
| 1.1.-30.6.20 | 6.000 km (17,1 %)  | 15.000 km (42,9 %)     | 14.000 km (40 %) | 35.000 km |

Am 1.7.20 entnimmt der Arzt das Fahrzeug (§ 3 Abs. 1b UStG).

Die stpfl. Umsätze der Praxis belaufen sich in 19 auf 40 %, in 20 auf 50 % (Rest steuerfrei).

## Fragen

- Wie hoch ist die abziehbare und die abzugsfähige VorSt?
- Welche Auswirkungen haben die Nutzungsänderung und die Entnahme auf § 15a UStG?

## Stellungnahme

### ▼ Vorsteuer beim Kauf

#### ▼ Wie viel abziehbare Vorsteuer haben wir?

100 % = 19.000 €

#### ▼ Wie viel abzugsfähige Vorsteuer haben wir?

- Fahrten Wohnung-Praxis = Unternehmerisch ⇒ Aufteilungsschlüssel wie bei den Praxisumsätzen
  - 33,3 % + 50 % der Vorsteuer sind zu 40 % abzugsfähig
  - Rechnerisch sind das  $(33,3 \% + 50 \%) \times 40 \% \times 19.000 \text{ €} = 6.330,80 \text{ €}$
- Fahrten Privat = voll stpfl. wegen § 3 (9a) Nr. 1 UStG ⇒ Voll abzugsfähige Vorsteuer
  - Vorsteuer daraus sind 16,7 % von 19.000 € = 3.173 €
- Damit haben wir 6.330,80 € + 3.173 € = 9.503,80 € abzugsfähige Vorsteuer. Das sind ca. 50 %
- Man kann es auch genau rechnen:  
5.000 km sind zu 100 % und 25.000 km zu 40 % abzugsfähig, das wären dann 5.000 km + 10.000 km = 15.000 km von 30.000 km = 50 %

### ▼ Welche Änderung ergibt sich im ersten Halbjahr 2020?

▼ Steuerpflichtige Umsätze sind nun ...

- Privatfahrten zu 100 % = 40 % x 100 % = 40 %
- Praxisnutzung zu 50 % = 60 % (der Fahrten) x 50 % = 30 %
- Summe: 70 % abzugsfähige Vorsteuer

▼ § 15a UStG Berechnung:

- Bisherige Nutzung: 50 %
- Neue Nutzung: 70 %
- Berichtigung: 19.000 € x 6/60 Monate x 20 % Änderung = 380 € zu Gunsten
- § 44 Abs. 2 UStDV sperrt nicht, weil bezogen auf das Jahr genau 10 % Änderung (§ 44 Abs. 3 Satz 1 in der Jahreserklärung, aus Kulanz wegen Tz. 4 über § 44 Abs. 3 Satz 2 UStG auch in 07/20 möglich)

▼ Welche Änderung ergibt sich im zweiten Halbjahr 2020?

- Steuerpflichtige Umsätze sind nun 100 %

▼ § 15a UStG Berechnung:

- Bisherige Nutzung: 50 %
- Neue Nutzung: 10 %
- Berichtigung: 19.000 € x 48/60 Monate x 50 % Änderung = 7.600 € zu Gunsten
- Über § 44 (3) S. 2 UStDV in 07/20

▼ Besonderheiten bei sog. **nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinn**  
[Seite 44]

—> Abschn. 15.1 Abs. 7 UStAE

(7) 1Ist ein Unternehmer für einen sowohl unternehmerisch als auch nichtwirtschaftlich i. e. S. verwendeten einheitlichen Gegenstand nach § 15 Abs. 1 UStG nur für den unternehmerisch genutzten Anteil zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen (vgl. Abschnitte 15.2b Abs. 2 und 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) – unternehmerische Nutzung zu mindestens 10 % vorausgesetzt, § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG – und erhöht sich die unternehmerische Nutzung dieses Gegenstands innerhalb des

Berichtigungszeitraums nach § 15a Abs. 1 UStG (vgl. Abschnitt 15a.3), kann eine Vorsteuerberichtigung nach den Grundsätzen des § 15a UStG zugunsten des Unternehmers aus Billigkeitsgründen vorgenommen werden, sofern die Bagatellgrenzen des § 44 UStDV überschritten sind. Macht der Unternehmer von dieser Billigkeitsmaßnahme Gebrauch, gilt der Gegenstand auch insoweit als dem Unternehmen zugeordnet.

—> Abschn. 15.1 Abs. 7 UStAE

### **Beispiel:**

Der Verein V erwirbt zum 1. 1. 01 einen Pkw für 30 000 € zzgl. 5 700 € Umsatzsteuer. Der Pkw wird entsprechend der von Anfang an beabsichtigten Verwendung zu 50 % für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG und zu 50 % für unentgeltliche Tätigkeiten für ideelle Vereinszwecke verwendet.

Die Verwendung für unternehmerische Tätigkeiten erhöht sich ab dem 1. 1. 03 um 20 % auf insgesamt 70 %.

Zum 1. 1. 04 wird der Pkw für einen vereinbarten Nettobetrag von 10 000 € veräußert.

### **Lösung**

Jahr 01:

- V ist zum Vorsteuerabzug in Höhe von 2 850 € (50 % von 5 700 €) nach § 15 Abs. 1 UStG berechtigt.
- Der für unentgeltliche ideelle Tätigkeiten des Vereins (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S., vgl. Abschnitt 2.3 Abs. 1a) verwendete Anteil des Pkw berechtigt nicht zum

Vorsteuerabzug (vgl. Abschnitte 15.2b Abs. 2 und 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a).

Jahr 03:

- Die Bagatellgrenzen des § 44 UStDV sind überschritten.
- Aus Billigkeitsgründen kann eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG vorgenommen werden.
- Berechnung
  - Insgesamt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer:  
5 700 €
  - Ursprünglicher Vorsteuerabzug: 2 850 € (entspricht 50 % von 5 700 €)
  - Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung: 1. 1. 01
  - Dauer des Berichtigungszeitraums: 1. 1. 01 bis 31. 12. 05
  - Aus Billigkeitsgründen zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung in 03: 70 %
  - Vorsteuerberichtigung aus Billigkeitsgründen im Vergleich zum ursprünglichen Vorsteuerabzug:  
Vorsteuer zu 70 % statt zu 50 %
  - Berichtigungsbetrag: 20 Prozentpunkte von 1/5 von 5 700 € = 228 € sind zugunsten des V zu korrigieren.

Jahr 04:

- Die Veräußerung des Pkw ist in Höhe des für unternehmerische Tätigkeiten verwendeten Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung steuerbar.

- Die Umsatzsteuer beträgt 1 330 € (70 % von 10 000 € x 19 %).
- Aus Billigkeitsgründen ist auf Grund der Veräußerung auch eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG vorzunehmen. Die Bagatellgrenzen des § 44 UStDV sind überschritten.
  - Insgesamt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer: 5 700 €
  - Ursprünglicher Vorsteuerabzug: 2 850 € (entspricht 50 % von 5 700 €)
  - Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung: 1. 1. 01
  - Dauer des Berichtigungszeitraums: 1. 1. 01 bis 31. 12. 05
  - Tatsächliche zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung im Berichtigungszeitraum:
  - Jahr 01 bis 03 = 50 %
  - Jahr 03 = 70 % (Berichtigung nach § 15a UStG aus Billigkeitsgründen)
  - Änderung aus Billigkeitsgründen:
    - ab Jahr 04 = 20 Prozentpunkte (70 % statt 50 %)
    - Vorsteuerberichtigung pro Jahr:  
5 700 € / 5 Jahre x 20 % = 228 €
    - Jahr 04 und 05 = je 228 €
  - Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 456 € zugunsten des V ist in der ersten Voranmeldung für das Kalenderjahr 04 vorzunehmen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 UStDV).

—> A 15a.2 (2)

(2) 1Für die Frage, ob eine Änderung der Verhältnisse vorliegt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung im Vergleich zum ursprünglichen Vorsteuerabzug entscheidend (vgl. BFH-Urteil vom 9. 2. 2011, XI R 35/09, BStBl II S. 1000). 2Für den ursprünglichen Vorsteuerabzug ist die Verwendungsabsicht im Zeitpunkt des Leistungsbezugs entscheidend, im Fall der Anzahlung oder Vorauszahlung die im Zeitpunkt der Anzahlung oder Vorauszahlung gegebene Verwendungsabsicht (Abschnitt 15.12 Abs. 1). 3Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG liegt z. B. vor,

1. wenn sich auf Grund der tatsächlichen Verwendung nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ein höherer oder niedrigerer Vorsteuerabzug im Vergleich zum ursprünglichen Vorsteuerabzug ergibt, z. B.
  - a. wenn der Unternehmer ein Berichtigungsobjekt innerhalb des Unternehmens für Ausgangsumsätze nutzt, welche den Vorsteuerabzug anders als ursprünglich ausschließen oder zulassen (vgl. BFH-Urteile vom 15. 9. 2011, V R 8/11, BStBl 2012 II S. 368, und vom 19. 10. 2011, XI R 16/09, BStBl 2012 II S. 371),
  - b. wenn der Unternehmer einen ursprünglich ausgeübten Verzicht auf eine Steuerbefreiung (§ 9 UStG) später nicht fortführt oder
  - c. wenn sich das prozentuale Verhältnis ändert, nach dem die abziehbaren Vorsteuern ursprünglich nach § 15 Abs. 4 UStG aufgeteilt worden sind,

2. wenn das Wirtschaftsgut veräußert oder entnommen wird und dieser Umsatz hinsichtlich des Vorsteuerabzugs anders zu beurteilen ist als der ursprüngliche Vorsteuerabzug (§ 15a Abs. 8 UStG),
3. wenn der Unternehmer von der allgemeinen Besteuerung zur Nichterhebung der Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG oder umgekehrt übergeht (§ 15a Abs. 7 UStG), ohne dass sich die Nutzung der Wirtschaftsgüter oder sonstigen Leistungen selbst geändert haben muss,
4. wenn der Unternehmer von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23, 23a und 24 UStG oder umgekehrt übergeht (§ 15a Abs. 7 UStG), ohne dass sich die Nutzung der Wirtschaftsgüter oder sonstigen Leistungen selbst geändert haben muss (zur Vorsteuerberichtigung bei Wirtschaftsgütern, die sowohl in einem gewerblichen Unternehmensteil als auch in einem landwirtschaftlichen Unternehmensteil (§ 24 UStG) eingesetzt werden, und zum Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG oder umgekehrt siehe Abschnitt 15a.9 Abs. 5 ff.),
5. wenn sich eine Rechtsänderung nach dem Leistungsbezug auf die Beurteilung des Vorsteuerabzugs auswirkt, z. B. bei Wegfall oder Einführung einer den Vorsteuerabzug ausschließenden Steuerbefreiung (vgl. BFH-Urteil vom 14. 5. 1992, V R 79/87, BStBl II S. 983) oder bei gesetzlichen Neuregelungen zur Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG (vgl. BFH-Urteile vom 22. 8. 2013, V R 19/09, BStBl 2022 II S. 726, und vom 10. 8. 2016, XI R 31/09, BStBl 2022 II S. 736,

6. wenn sich die rechtliche Beurteilung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs später als unzutreffend erweist, sofern die Steuerfestsetzung für das Jahr des Leistungsbezugs bestandskräftig und unabänderbar ist (Abschnitt 15a.4 Abs. 3), siehe gleich folgend
7. wenn sich die Verwendung eines Grundstücks im Sinne des § 15 Abs. 1b UStG ändert (§ 15a Abs. 6a UStG, vgl. Abschnitt 15.6a),
8. wenn der Unternehmer aufgrund einer Erklärung nach § 25a Abs. 2 Satz 1 UStG von der allgemeinen Besteuerung zur Differenzbesteuerung oder umgekehrt übergeht (vgl. hierzu Abschnitt 25a.1 Abs. 7 Satz 7 ff.).

▼ Kann § 15a UStG als **“falsches Korrekturrecht”** missbraucht werden? [Seite 56]

—> A 15a.4 (3)

(3) 1War der ursprünglich vorgenommene Vorsteuerabzug aus der Sicht des § 15 Abs. 1b bis 4 UStG sachlich unrichtig, weil der Vorsteuerabzug ganz oder teilweise zu Unrecht vorgenommen wurde oder unterblieben ist, ist die unrichtige Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der AO zu ändern. 2Ist eine Änderung der unrichtigen Steuerfestsetzung hiernach nicht mehr zulässig, bleibt die ihr zu Grunde liegende unzutreffende Beurteilung des Vorsteuerabzugs für alle Kalenderjahre maßgebend, in denen nach verfahrensrechtlichen Vorschriften eine Änderung der Festsetzung, in der über den Vorsteuerabzug entschieden wurde, noch möglich war. 3Zur Unabänderbarkeit von Steuerfestsetzungen der Abzugsjahre bei der Errichtung von Gebäuden vgl. BFH-Urteil vom 5. 2. 1998, V R 66/94, BStBl II S. 361. 4Führt die rechtlich richtige Würdigung des Verwendungsumsatzes in einem noch nicht bestandskräftigen Jahr des Berichtigungszeitraums – gemessen an der

tatsächlichen und nicht mehr änderbaren Beurteilung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs – zu einer anderen Beurteilung des Vorsteuerabzugs, liegt eine Änderung der Verhältnisse vor (vgl. BFH-Urteile vom 12. 6. 1997, V R 36/95, BStBl II S. 589, vom 13. 11. 1997, V R 140/93, BStBl 1998 II S. 36, und vom 5. 2. 1998, V R 66/94, BStBl II S. 361). 5Der Vorsteuerabzug kann in allen noch änderbaren Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums, in denen eine Änderung der Steuerfestsetzung des Vorsteuerabzugs nach verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht mehr möglich war, sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Unternehmers nach § 15a UStG berichtigt werden.

### **Beispiel 1:**

1Im Kalenderjahr 01 (Jahr des Leistungsbezugs) wurde der Vorsteuerabzug für ein gemischt genutztes Gebäude zu 100 % (= 100 000 €) gewährt, obwohl im Zeitpunkt des Leistungsbezugs beabsichtigt war, das Gebäude nach Fertigstellung zu 50 % zur Ausführung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze zu verwenden und somit nur ein anteiliger Vorsteuerabzug von 50 000 € hätte gewährt werden dürfen. Die Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr des Leistungsbezugs ist bereits zu Beginn des Kalenderjahres 03 abgabenrechtlich nicht mehr änderbar. In den Kalenderjahren 02 bis 11 wird das Gebäude zu 50 % zur Ausführung zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze verwendet.

Obwohl sich die tatsächliche Verwendung des Gebäudes nicht von der im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gegebenen Verwendungsabsicht unterscheidet, sind ab dem Kalenderjahr 03 jeweils 50 % von einem Zehntel des gewährten Vorsteuerabzugs von 100 000 € (= 5 000 € pro Jahr) zurückzuzahlen.

## Beispiel 2:

1Wie Beispiel 1, nur ist die Steuerfestsetzung des Kalenderjahres 01 erst ab Beginn des Kalenderjahres 05 abgabenrechtlich nicht mehr änderbar.

2Obwohl sich die tatsächliche Verwendung des Gebäudes nicht von der im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gegebenen Verwendungsabsicht unterscheidet, sind ab dem Kalenderjahr 05 jeweils 50 % von einem Zehntel des zu Unrecht gewährten Vorsteuerabzugs von 100 000 € (= 5 000 € pro Jahr) zurückzuzahlen. 3Eine Berichtigung des zu Unrecht gewährten Vorsteuerabzugs für die Kalenderjahre 02 bis 04 unterbleibt.

### ▼ Vereinfachungen in § 44 UStDV [Seite 70]

#### ▼ § 44 Abs. 1 - Welche Objekte kommen überhaupt in § 15a UStG rein?

##### § 44 (1)

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 1 000 Euro nicht übersteigt.

- Netto sind das ca. 5.263 €

#### ▼ § 44 Abs. 2 - Änderung muss gewichtig sein

(2) Haben sich bei einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse um weniger als zehn Prozentpunkte geändert, entfällt bei diesem Wirtschaftsgut für dieses Kalenderjahr die Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Das gilt nicht, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug

für dieses Kalenderjahr zu berichtigen ist, 1 000 Euro übersteigt.

### Beispiel [Skript Seite 70/71]

Der Unternehmer U hat am 1.1.07 ein Mehrfamilienhaus erworben, das er zu 100 % steuerpflichtig vermietet (in Rechnung gestellte USt 80.000 €). Ab Mai 08 vermietet er eine Wohnung steuerfrei. Bezogen auf das Kalenderjahr beträgt die Nutzungsänderung 8 %. Im Jahr 09 beträgt die Nutzungsänderung 12 %.

### Lösung

Im Jahr 08 ist keine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG durchzuführen, da die Nutzungsänderung nur 8 % beträgt und der Berichtungsbetrag 1.000 € nicht übersteigt (8 % von 80.000 € = 640 €). Dagegen ist für das Jahr 09 eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG i. H. von 960 € (12 % von 80.000 €) durchzuführen. Der Berichtungsbetrag übersteigt zwar nicht die 1.000 €-Grenze, aber die Nutzungsänderung beträgt mehr als 10 %.

#### ▼ § 44 Abs. 3 - Zeitraum zum dem die Berichtigung zu erklären ist

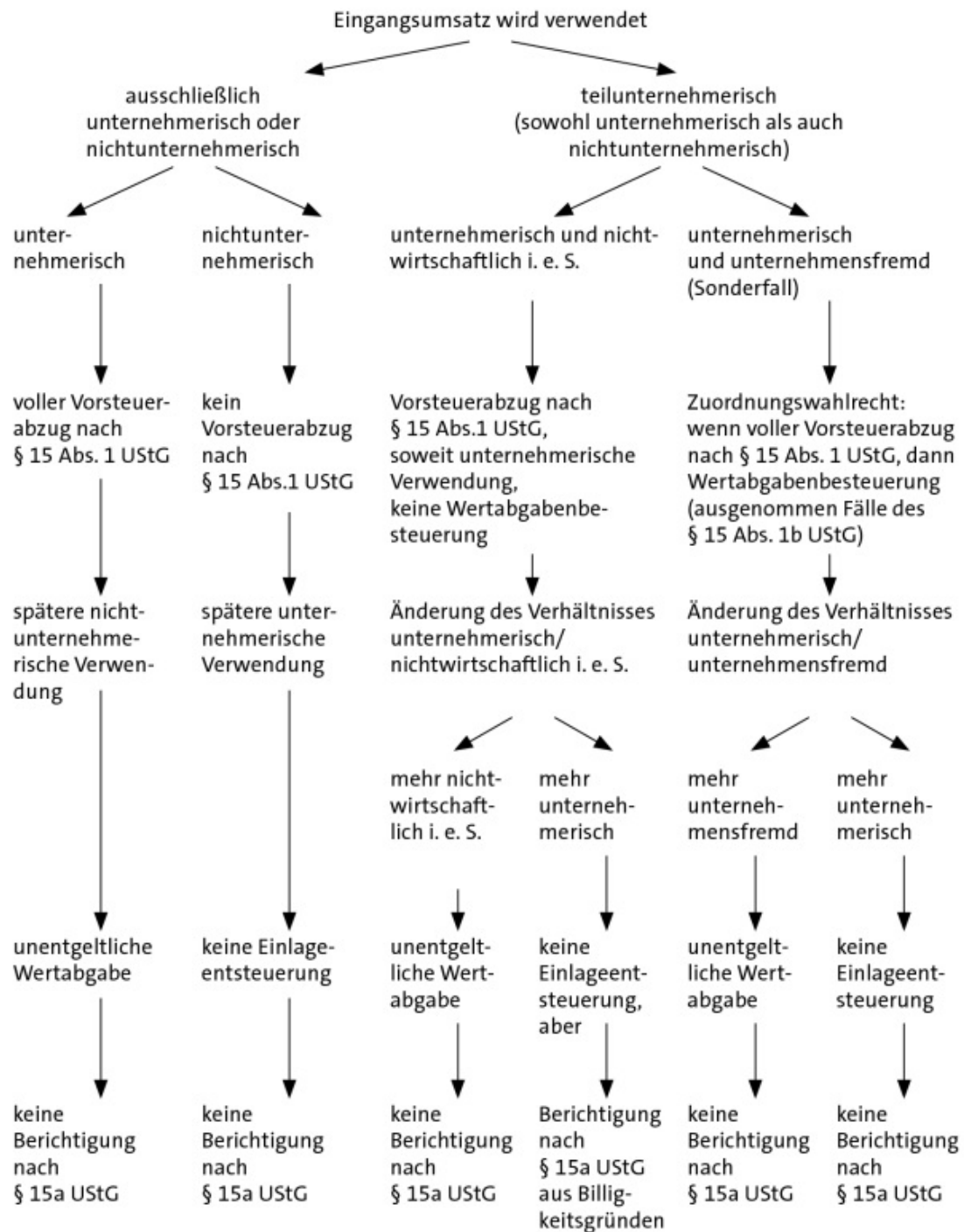
(3) Übersteigt der Betrag, um den der Vorsteuerabzug bei einem Wirtschaftsgut für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, nicht 6 000 Euro, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes abweichend von § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erst im Rahmen der Steuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum durchzuführen, in dem sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert haben. Wird das Wirtschaftsgut während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b des Gesetzes geliefert, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für das Kalenderjahr der Lieferung und die folgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums abweichend von Satz 1 bereits bei der Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) durchzuführen, in dem die Lieferung stattgefunden hat.

▼ § 44 Abs. 4 - Gleiches gilt auch bei § 15a Abs. 2 und Abs. 3 UStG

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auf die in § 15a Abs. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Leistungen entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.

▼ Wann gilt § 15a UStG, wann § 3 Abs. 1b UStG?

—> A 15.2b (2)



▼ Ein etwas komplexerer Fall [NICHT IM SKRIPT]

▼ Sachverhalt

- X baut ein 3-geschossiges Gebäude. Im Bau sind 360.000 € Vorsteuer enthalten.

- Das Gebäude wird am 30.6.18 abgenommen und ab dem 4.7.18 wie folgt genutzt:
  - EG: Nutzung für das eigene Unternehmen (Stanzbetrieb) des X
  - 1. OG: Rechtsanwalt
  - 2. OG: Vermietung an Arzt Y, der zu Beginn nur klassische Schönheitsoperationen ausführt
- Die Vermietungen sind optiert, soweit möglich.

#### ▼ Sturm

- Am 2.3.19 beschädigt ein schwerer Sturm das Dach, sodass eine Reparatur erfolgen muss.
- Diese ist am 11.3.19 abgeschlossen.
- Kosten: 31.578,95 € netto zzgl. 6.000 € USt.

#### ▼ Tür

- Am 1.10.19 wird im 1. OG eine kaputte Tür ausgewechselt.
  - Kosten: 2.631,58 € netto zzgl. 500 € USt.

#### ▼ Änderungen in 19

- Der Arzt verändert seinen Kundenkreis und tätigt in 19 zu 15 % nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfreie Umsätze.
- Am 1.11.19 zieht der Rechtsanwalt überraschend aus dem 1. OG aus, daher überlässt X die Wohnung ab 2.11.19 unentgeltlich seiner Tochter T.

#### ▼ Aufgabe?

Welche Berichtigungen ergeben sich in 19 und 20 bei weiter unveränderter Nutzung?

#### ▼ Stellungnahme

##### ▼ Abziehbare und abzugsfähige Vorsteuer

##### ▼ Wie viel VorSt ist beim Bau möglich?

Zunächst 100 % Vorsteuer in 18

##### ▼ Wie viel VorSt ist bei der Dachreparatur möglich?

Aus der Dach-Reparaturen 19: Dach nur zu 2/3 Vorsteuer (wg. Arzt, der nun nicht mehr optierbar ist wegen zu hohen steuerfreien Umsätzen).

▼ Wie viel VorSt ist aus der Türreparatur möglich?

Tür zunächst voller Vorsteuerabzug

▼ Frage: Führt der Auszug des Rechtsanwalts und Nutzung durch die Tochter zu § 3 (1b) UStG?

Auszug Rechtsanwalt löst keine Entnahme aus (auch nicht bezüglich Tür), denn das Gebäude ist umsatzsteuerlich ein Objekt, kann daher nicht stockwerkweise entnommen werden (sofern kein Teileigentum vorliegt).

Folglich haben wir durch die Privatnutzung aber die Situation des § 15 Abs. 1b UStG (Nutzung außerhalb des Unternehmens).

▼ Berechnungen § 15a UStG

▼ Grunddaten:

- Gebäude

- I. Berichtigungszeitraum: 1.7.18 - 30.6.28

- II. Ursprüngliche Vorsteuerquote: 100 %

- III. Abziehbare VorSt: 360.000 €

- Dach

- I. Berichtigungszeitraum: 1.3.19 - 28.2.29

- II. Ursprüngliche Vorsteuerquote: 66,7 % (das Stockwerk des Arztes ist inzwischen steuerfrei; siehe auch nachfolgende Frage)

- III. Abziehbare VorSt: 6.000 €

▼ Welche Vorsteuerquote ergibt sich für das Jahr 19?

- Arzt nun nicht mehr optierbar  $\Rightarrow$  1/3 steuerfreie Umsätze aus dem Gebäude

- Damit VorSt Quote nur noch 66,7 % ab Jan 19

- Auszug des Rechtsanwalts führt dazu, dass ab Nov 19 nur noch 33,3 % VorSt Quote

▼ Berechnung § 15a UStG **des Gebäudes** aufgrund der Quotenänderung in 19

- Berechnung für das 2. OG (Arzt)

- $\frac{1}{3} \times \frac{1}{10} \times \frac{12}{12} \times 360.000 \text{ €} \times 100 \% \text{ (volle Änderung)} = 12.000 \text{ €}$

- Berechnung für das 1. OG (Rechtsanwalt / Tochter):

- $\frac{1}{3} \times \frac{1}{10} \times \frac{2}{12} \times 360.000 \text{ €} \times 100 \% \text{ (volle Änderung)} = 2.000 \text{ €}$

- Summe: 14.000 €
- Alternativ kann gerechnet werden:
  - Bezogen auf das ganze Gebäude
    - Jan - Okt:  $360.000 \text{ €} \times 10/120 \times 33,3 \% = 9.990 \text{ €}$
    - Nov - Dez:  $360.000 \text{ €} \times 2/120 \times 66,7 \% = 4.002 \text{ €}$
    - Summe: 13.992 €
    - Differenz zu 14.000 € = Rundungsdifferenzen

▼ Berechnung § 15a UStG **des Dachs** aufgrund der Quotenänderung in 19

- Erst der Auszug des Rechtsanwaltes und der Wechsel zur Tochter führt zu § 15a (6a)
  - Berechnung § 15a UStG
    - Nov - Dez:  $6.000 \text{ €} \times 2/120 \times 33,3 \% = 33,3 \text{ €}$
    - Prozentuale Änderung
      - Auf das Jahr 19 entfallen 10/120 der Vorsteuer, somit 10/120 von 6.000 € = 500 €
      - Davon werden nun 33,3 € berichtet
      - Das entspricht  $33,3 / 500 = 6,67 \%$
- ⇒ § 44 (2) UStDV sperrt Korrektur

▼ Korrektur der **Tür** nach § 15a UStG

- Unterbleibt wegen § 44 (1) UStDV)

▼ Berechnung § 15a UStG **des Gebäudes** aufgrund der Quotenänderung in 20

- Berechnung für das 2. OG (Arzt)
 
$$1/3 \times 1/10 \times 12/12 \times 360.000 \text{ €} \times 100 \% \text{ (volle Änderung)} = 12.000 \text{ €}$$
- Berechnung für das 1. OG (Rechtsanwalt / Tochter):
 
$$1/3 \times 1/10 \times 12/12 \times 360.000 \text{ €} \times 100 \% \text{ (volle Änderung)} = 12.000 \text{ €}$$
- Summe: 24.000 €

- Alternativ kann gerechnet werden:
  - Bezogen auf das ganze Gebäude
    - Jan - Dez:  $360.000 \text{ €} \times 12/120 \times 66,7 \% = 24.012 \text{ €}$
    - Differenz = Rundungsdifferenzen

▼ Berechnung § 15a UStG **des Dachs** aufgrund der Quotenänderung in 20

- Berechnung § 15a UStG
- Jan - Dez:  $6.000 \text{ €} \times 12/120 \times 33,3 \% = 200 \text{ €}$
- Prozentuale Änderung
  - Auf das Jahr 20 entfallen 12/120 der Vorsteuer, somit 12/120 von 6.000 € = 600 €
  - Davon werden nun 200 € berichtigt
  - Das entspricht  $200 / 600 = 33,33 \%$

⇒ § 44 (2) UStDV sperrt Korrektur nicht!

⇒ Korrektur erfolgt

